

Schiedsgerichtsordnung

von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

Beschlossen am 29. April 2017

Geändert am 26. November 2017

Geändert am 26. August 2018

Geändert am 8. September 2019

§ 1 - Grundlagen

(1) Diese Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor den Schiedsgerichten der Bundespartei und der Landesverbände.

(2) Sie ist für alle Schiedsgerichte bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung ist nur in dem Rahmen zulässig, in dem diese Ordnung dies ausdrücklich vorsieht.

§ 2 - Schiedsgerichte

(1) Auf der Bundes- und Landesebene der Partei werden Schiedsgerichte eingerichtet.

(2) Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.

(3) Die Richter*innen fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlichen Vorgaben.

(4) Richter*innen müssen alle Vorgänge des Schiedsgerichtes vertraulich behandeln. Beeinflussungsversuche hat das Schiedsgericht dem Vorstand des jeweiligen Gebietsverbandes jedoch unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Schiedsgerichte geben sich jeweils eine Geschäftsordnung. Diese enthält insbesondere Regelungen über

- die interne Geschäftsverteilung und die Verwaltungsorganisation,
- die Bestimmung von Berichtersteller*innen, die Einberufung und den Ablauf von Sitzungen und Verhandlungen,
- die Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Urteilen, die Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen und weiteren Bekanntmachungen und
- die Dokumentation der Arbeit des Schiedsgerichtes, der Aufbewahrung von Akten und der Akteneinsicht.

§ 3 - Richter*innenwahl

(1) Der jeweilige Landes- oder Bundesparteitag wählt drei Parteimitglieder, die nicht Mitglied der jeweiligen Gliederung sein müssen, zu Richter*innen und zwei zu Ersatzrichter*innen.

Die drei Richter*innen wählen aus ihren Reihen eine*n Vorsitzende*n Richter*in, die*der das Schiedsgericht leitet und die Geschäfte führt.

(2) Schiedsgerichtswahlen finden mindestens alle zwei Jahre statt. Das Schiedsgericht bleibt bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts im Amt.

(3) Richter*innen können nicht zugleich ein Amt oder Mandat für die Partei oder einen Gebietsverband ausüben, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.

(4) Im Bundesschiedsgericht müssen die drei Richter*innen und zwei Ersatzrichter*innen fünf unterschiedlichen Landesverbänden angehören. Diese Regelung tritt bei der ersten Wahl des Bundesschiedsgerichts nach dem 26. November 2017 in Kraft.

(5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei endet auch das Richter*innenamt.

(6) Ein*e Richter*in kann durch Erklärung an das Gericht ihr*sein Amt beenden. Scheidet ein*e Richter*in aus dem Schiedsgericht aus, so rückt für sie*ihn die*der nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter*in dauerhaft nach.

(7) Steht beim Ausscheiden eine*r Richter*in kein*e Ersatzrichter*in mehr zur Verfügung, so kann die unbesetzte Richter*innenposition durch Nachwahl besetzt werden. Ebenso können Ersatzrichter*innen nachgewählt werden. Die ursprüngliche Zahl an Richter*innen und Ersatzrichter*innen darf dabei jedoch nicht überschritten werden.

Nachgewählte Ersatzrichter*innen schließen sich in der Rangfolge an noch vorhandene Ersatzrichter*innen an. Nachwahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.

§ 4 – Befangenheit

(1) Richter*innen können sich selbst für befangen erklären und ihre Mitwirkung am Verfahren ablehnen.

(2) Die Verfahrensbeteiligten können beantragen, einzelne Richter*innen wegen der Besorgnis der Befangenheit vom Verfahren auszuschließen. Das Gesuch muss unmittelbar nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes gestellt werden. Eine nachträgliche Geltendmachung des Ablehnungsgrundes ist nicht mehr möglich.

(3) Der*Die betroffene Richter*in kann schriftlich zu dem Befangenheitsantrag Stellung nehmen.

(4) Über das Ablehnungsgesuch verhandeln die übrigen Richter*innen des Schiedsgerichtes unter Einsatz einer Ersatzrichter*in. Wird die Befangenheit des Mitglieds festgestellt, scheidet dieses beim weiteren Verfahren aus.

(5) Fällt ein*e Richter*in aufgrund von Befangenheit aus, so tritt für das Verfahren der*die nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter*in ein.

§ 5 - Verbot der Doppelbefassung

(1) Ein*e Richter*in, die bereits in einer Vorinstanz als Richter*in mit der Angelegenheit befasst war, ist von der Mitwirkung ausgeschlossen.

In diesem Fall tritt der*die nächste vorgesehene Ersatzrichter*in ein.

§ 6 - Zuständigkeit

(1) Zuständig ist generell das Gericht der niedrigsten Ordnung.

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Gebietsverbandszugehörigkeit des*der Antragsgegner*in zum Zeitpunkt der Anrufung.

(3) Ist der*die Antragsgegner*in ein Organ eines Landesverbandes, so ist das Landesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig. Ist der*die Antragsgegner*in ein Organ des Bundesverbandes, so ist das Bundesschiedsgericht zuständig.

(4) Für Parteiausschlussverfahren und Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen ist erstinstanzlich das Landesschiedsgericht des Landesverbandes zuständig, bei dem der*die Betroffene Mitglied ist.

(5) Bei Handlungsunfähigkeit oder Nicht-Bestehen des zuständigen Gerichts verweist das nächsthöhere Gericht den Fall an ein anderes, der Eingangsinstanz gleichrangiges, Schiedsgericht oder kann den Fall selbst behandeln.

§ 7 - Anträge

(1) Antragsberechtigt ist jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache unmittelbar betroffen ist, alle Parteorgane sowie 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer*innen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung der Versammlung angefochten wird. Anträge auf Parteiausschlussverfahren können nur von Gebietsorganen gestellt werden.

(2) Jeder Antrag bedarf der Schriftform und muss begründet sowie mit Beweismitteln versehen werden.

(3) Die Anrufung des Schiedsgerichts muss binnen zwei Monaten nach Bekanntwerden der Rechtsverletzung erfolgen. Ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme muss spätestens am 14. Tag nach Mitteilung des Beschlusses erhoben werden. Ein Antrag auf Parteiausschluss soll in einem angemessenen Zeitraum seit Bekanntwerden des entscheidenden Vorfalls gestellt werden. Wird ein Schlichtungsversuch durchgeführt, so wird der Ablauf der Frist für die Dauer des Schlichtungsversuchs gehemmt.

§ 8 - Schlichtung

(1) Eine Anrufung des Schiedsgerichts erfordert in der Regel einen vorhergehenden Schlichtungsversuch. Ansonsten muss der Antrag die Eilbedürftigkeit des Verfahrens oder die Aussichtslosigkeit einer Schlichtung begründen.

(2) Der Schlichtungsversuch wird von den Parteien in eigener Verantwortung ohne Mitwirkung der Gerichte durchgeführt. Dazu sollen sich die Parteien auf eine Schlichtungsperson einigen. Ein Schlichtungsversuch gilt spätestens nach erfolglosem Ablauf von drei Monaten nach dessen Beginn als gescheitert. Bei Anrufung des Schiedsgerichts vor Ablauf dieser Frist muss der Antrag das Scheitern der Schlichtung begründen.

(3) Ein Schlichtungsversuch ist nicht erforderlich bei Parteiausschlussverfahren, bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen sowie bei einer Berufung.

§ 9 - Eröffnung

(1) Das zuständige Schiedsgericht entscheidet über die Eröffnung eines Verfahrens mit einem Schreiben an die Verfahrensbeteiligten.

(2) Erweist sich der Antrag als unzulässig oder unbegründet, ist er abzuweisen. Die Gründe hierfür sind der*dem Antragsteller*in schriftlich mitzuteilen; dabei ist auf die Möglichkeit einer Beschwerde hinzuweisen.

(3) Erweist sich der Antrag als zulässig und begründet, ist ein Verfahren zu eröffnen. Der Eröffnungsbeschluss ist den Verfahrensbeteiligten schriftlich zuzustellen. In diesem ist die weitere Verfahrensweise bekannt zu geben.

§ 10 - Verfahren

(1) Grundsätzlich fällt das Gericht seine Entscheidungen im schriftlichen Verfahren. Nur in Ausnahmefällen kann das Gericht eine mündliche oder fernmündliche Anhörung anordnen, wenn es zur rechtlichen und tatsächlichen Klärung geboten scheint.

(2) Den Entscheidungen darf nur zugrunde gelegt werden, was allen Verfahrensbeteiligten bekannt ist und wozu sie Stellung nehmen konnten.

(3) Bei mündlichen und fernmündlichen Entscheidungen bestimmt das Schiedsgericht Ort und Zeit der Verhandlung.

(4) Die mündliche Verhandlung kann auf eine*n Richter*in übertragen werden.

§ 11 - Einstweilige Anordnung

(1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Verfahrensgegenstand erlassen. Ausgenommen sind Parteiausschlussverfahren.

(2) Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen allein durch die*den Vorsitzende*n Richter*in ergehen.

(3) Gegen eine solche Entscheidung kann die*der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung Beschwerde einlegen. Die*Der Betroffene ist in dem Beschluss über diese Möglichkeit zu belehren.

§ 12 - Urteil

(1) Das Urteil enthält eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit Würdigung der Sach- und Rechtslage. Entschieden wird in nicht-öffentlicher Beratung des Schiedsgerichts, das Urteil wird mit einfacher Mehrheit gefällt. Enthaltungen sind nicht zulässig. Das Abstimmungsverhalten der Richter*innen wird nicht festgehalten.

(2) Ist gegen das Urteil Berufung möglich, so ist diesem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

(3) Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Ausfertigung des Urteils in Textform.

(4) Das Schiedsgericht bewahrt eine schriftliche, von allen beteiligten Richter*innen unterschriebene Ausfertigung des Urteils auf.

§ 13 - Berufung

(1) Gegen erstinstanzliche Urteile steht jeder*m Verfahrensbeteiligten die Berufung zu. Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts findet keine Berufung statt.

(2) Die Berufung ist binnen 14 Tagen beim Schiedsgericht der nächsthöheren Ordnung einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Maßgeblich für den Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des Urteils inklusive Rechtsmittelbelehrung.

§ 14 - Kosten

(1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Jede*r Verfahrensbeteiligte trägt ihre*seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens.

(2) Richter*innen erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten, trägt der jeweilige Gebietsverband.